

Kindergartengebühren ab 01.09.2021

Regelkindergärten Ü3 RG

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

ab 01.09.2021
11 Monate
128
98
65
22

Regelkindergärten Ü3 VÖ

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

160
123
81
28

Regelkindergärten Ü3 GT

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

256
196
130
44

Kinderkrippen oder altersgemischte Gruppen U3 HT mit 4,5 Stunden

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

282
209
143
56

Kinderkrippen oder altersgemischte Gruppen U3 VÖ mit 6,5 Stunden

- für das Kind aus einer Familie mit einem Kind
- für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren

407
302
206
81

Besonderheiten:

Wechselt ein noch U3 Kind in eine Ü3-Gruppe, ist als Gebühr die jeweilige doppelte RG, VÖ oder GT-Gebühr zu zahlen.

Frühgruppe bei U3-HT von 7:30 - 8:00 Uhr: pauschal zzgl. 31 €

Auf Antrag ermäßigen sich ab **01.09.2021** die Gebühren bei Familien bzw. Alleinerziehenden, deren monatliches Bruttoeinkommen bei einem Kind **3.030 €** nicht übersteigt, um 30 Prozent. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je **488 €**.

Das Einkommen ist grundsätzlich durch Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.